



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Weinrich, Alfred von: Haftpflichtversicherung

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Man beschloß jedoch den Gedanken einer solchen demonstrativen Übungsfahrt nach Europa aufzugeben, weil man befürchtete, daß der größte Teil der Schiffe des Geschwaders einer solchen Probe nicht gewachsen wäre. Die „Maine“ soll nicht das einzige der neuen amerikanischen Panzerschiffe sein, bei denen die Konstrukteure den starken Rückstoß der großen Geschütze bei der Deckkonstruktion außer acht gelassen haben. Unter diesen Umständen ist es nicht überraschend, wenn Präsident Roosevelt in seinen Reden immer wieder auf die Notwendigkeit einer stärkern Marine hinweist, womit er wohl seinen Landsleuten nahe legen will, daß vorläufig die amerikanische Marine nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ sehr viel zu wünschen übrig läßt. Das Ausspielen der Monroedoktrin und der Aspirationen der amerikanischen Herrschaft über den Stillen Ozean erscheinen dabei vielleicht nur als Mittel zum Zweck. Wollte der Präsident den Amerikanern einfach die Tatsache vorhalten, daß ihre Marine ungenügend sei, so würde das einen Sturm der Entrüstung hervorrufen. Offenbar liegt aber für die Amerikaner eine Lehre darin, daß jetzt gerade ein mächtiges deutsches Panzergeschwader seine Übungsfahrten bis nach Lissabon ausgedehnt hat, während das amerikanische Heimatgeschwader trotz der Dewey'schen Renommistereien nach seiner letzten Übung im Karaischen Meere eine Übungsfahrt nach Europa nicht mehr wagen kann.

Rogalla von Bieberstein



Haftpflichtversicherung



Im folgenden ist von einer Versicherungsart die Rede, die alle Verhältnisse des Lebens berührt und in fortwährendem Aufschwung begriffen ist. Annähernd soll eine Million Personen in Deutschland gegen Haftpflicht versichert sein, und die Prämien sollen die stattliche Summe von zehn Millionen Mark erreichen, weshalb allein ungefähr 20 000 Agenten in der Haftpflichtbranche tätig sind.^{*)} Trotzdem werden Wert und Bedeutung der Haftpflichtversicherung häufig verkannt, und die Wissenschaft hat sich bis in die neueste Zeit nur wenig mit ihr beschäftigt. Die erste bedeutendere Monographie auf diesem Gebiet ist das Buch von Hiestand: Grundzüge der privaten Unfallversicherung mit Berücksichtigung der Haftpflichtversicherung (Stuttgart, Enke, 1900. VIII u. 162 Seiten), das einen sehr guten Überblick über diese beiden Versicherungsarten bietet. Es ist, wie es in dem Vorwort heißt, „eine Orientierung für den Laien, eine Einführung für den Anfänger und eine systematische Übersicht für den Fachmann und Juristen.“ Dagegen beschäftigt sich das Buch von Manes mit ihr ausschließlich. Bietet auch die Versicherungstechnik kein weiteres Interesse für ein größeres Publikum, so liegt die Sache doch wesentlich anders, wenn es sich um die Geschichte, die wirtschaftliche Bedeutung und die wichtigsten Geschäftsgrundsätze dieses Zweiges handelt.

^{*)} Entnommen dem Buche von Manes: Die Haftpflichtversicherung, ihre Geschichte, wirtschaftliche Bedeutung und Technik, insbesondere in Deutschland. Leipzig, Hirschfeld, 1902.

Die Haftpflichtversicherung trat im Jahre 1872, kurz nach dem Erlaß des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 ins Leben und beschäftigte sich anfänglich ausschließlich mit der darauf gegründeten Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten. Zugleich mit der Haftpflichtversicherung wurde die private Unfallversicherung eingeführt. Doch unterscheiden sich beide Versicherungsarten wesentlich voneinander. Bei der Unfallversicherung soll der Versicherte wegen eines erlittenen Unfalls Entschädigung erhalten, während bei der Haftpflichtversicherung der Versicherte die Beträge von der Gesellschaft ersetzt bekommt, die er nach dem Gesetz an einen durch seine Schuld, worunter nur Fahrlässigkeit zu verstehn ist, oder auch ohne seine Schuld Verletzten oder an die Hinterbliebenen des Getöteten zu bezahlen hat. Auch übernimmt die Gesellschaft die Kosten eines Prozesses und die des Verteidigers, wenn der Versicherte wegen des Falles, auf den sich die Versicherung bezieht, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird.

Wie erwähnt worden ist, bezog sich ursprünglich die Haftpflichtversicherung ausschließlich auf Fälle des Haftpflichtgesetzes. Dieses gab aber zu zahlreichen Klagen Veranlassung, namentlich befriedigte die Haftpflicht nach Paragraph 2 dieses Gesetzes sehr wenig, da dem Verletzten der Beweis von der Schuld des Betriebsunternehmers oder des Betriebsbeamten auferlegt wurde, ein Beweis, der in sehr vielen Fällen überhaupt nicht, in sehr vielen nur schwer zu führen war. Häufig lag auch Selbstverschulden des Verletzten oder Getöteten vor, sodaß jede Verbindlichkeit zur Ersatzleistung wegfiel. Dazu kam, daß die meisten Unfälle durch das Verschulden der Mitarbeiter verursacht wurden, auf die sich aber das Haftpflichtgesetz nicht bezog. Ferner genossen die gefährlichen Gewerke nicht den Schutz dieses Gesetzes. Nach den bei Manes Seite 26 angeführten Feststellungen waren bis 1883 von hundert Betriebsunfällen nur fünf haftpflichtig. Die zahlreichen Prozesse, die zwischen den Unternehmern und den Arbeitern wegen der Haftpflicht geführt wurden, trugen wesentlich zur Verschärfung des zwischen diesen beiden Klassen der Bevölkerung bestehenden Gegensatzes bei. So hatte denn das Haftpflichtgesetz, das bestimmt war, den sozialen Frieden zu fördern, die entgegengesetzte Wirkung. Deshalb trat dann nach langen Kämpfen im Jahre 1884 das industrielle Unfallversicherungsgesetz ins Leben, dem in den nächsten Jahren noch weitere Unfallversicherungsgesetze folgten. Das Haftpflichtgesetz wurde zwar nicht aufgehoben, wohl aber in seiner Anwendung stark eingeschränkt, denn alle von den Arbeitern erlittenen Betriebsunfälle fielen unter das neue Gesetz. Dagegen blieb das Haftpflichtgesetz für nicht versicherungspflichtige Personen in Geltung. Außerdem wurden die Betriebsunternehmer und die Betriebsbeamten unter bestimmten Voraussetzungen auch in Betriebsunfällen für haftpflichtig erklärt. Man vergleiche die Paragraphen 95 und 96 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes (jetzt Paragraphen 135 und 136) und die diesen nachgebildeten Bestimmungen der andern Unfallversicherungsgesetze.

Eine Haftpflichtversicherung, die sich ausschließlich auf das nunmehr in seiner Anwendung beschränkte Haftpflichtgesetz stützte, konnte keinen Bestand haben. Es trat für das Haftpflichtgeschäft eine schwere Krise ein, infolge deren

zwei große Gesellschaften liquidierten. Demgegenüber trat der Generaldirektor des Stuttgarter Vereins, Kommerzienrat Molt, der noch heute an dessen Spitze steht, auf, indem er zuerst die Überzeugung aussprach, daß „man der Hilfe und Mitwirkung der Privatversicherung auch nach Einführung der öffentlichen Versicherung nicht werde entraten können.“ Schon im Jahre 1884 richtete der Stuttgarter Verein seinen Betrieb auf neuer Grundlage ein, indem er an die „Haftpflichtreste“, die das Unfallversicherungsgesetz gelassen hatte, anknüpfte, die Versicherung auf weitere Haftpflichtfälle, auch wegen Sachschaden und Vermögensbeschädigung ausdehnte und auf diesem Wege nicht nur selbst zu immer größerer Blüte gelangte, sondern auch dem gesamten Haftpflichtgeschäft neues Leben einhauchte. Wie schwer die Krise war, die die staatliche Unfallversicherung der Haftpflichtversicherung brachte, und wie Recht dagegen Molt hatte, daß er den Betrieb des von ihm geleiteten Vereins den veränderten Verhältnissen anpaßte, zeigt folgende bei Manes Seite 35 abgedruckte Tabelle:

der Gesellschaften	Einnahmen	
	in den Jahren	
	1884	1887
	Mark	Mark
1. Prometheus	440 313	170 492 — 369 821
2. Rhénania	1 568 358	395 911 — 1 152 547
3. Leipzig	2 727 608	in Liquidation
4. Magdeburg	2 235 391	684 396 — 1 550 995
5. Stuttgart	555 963	553 857 — 2 106
6. Chemnitz	858 531	in Liquidation

Während also von den hier angeführten Gesellschaften zwei in Liquidation traten, bei zweien die Verluste in die Millionen, bei einer in die Hunderttausende gingen, verlor der Stuttgarter Verein nur 2106 Mark! Einen größern Aufschwung nahm das Haftpflichtgeschäft erst seit dem Beginn der neunziger Jahre, sodaß Anfang 1900 über zwanzig Aktiengesellschaften, zwei größere Gegenseitigkeitsvereine und eine Reihe lokaler Verbände die Haftpflichtversicherung betrieben. Dazu trat noch die Konkurrenz des Auslandes, insbesondere die der Schweiz. Freilich hat die große Konkurrenz, die sich unter andern auch in Prämienunterbietungen äußert, in neuester Zeit einen Rückgang des Haftpflichtgeschäfts zur Folge gehabt. Dazu kommt, daß die Unfallversicherungsgesetze in der Fassung vom 5. Juli 1900 nicht nur den Kreis der staatlich versicherungspflichtigen Personen erweiterte, sondern auch den Berufsgenossenschaften erlaubte, ihre Angehörigen gegen Haftpflicht zu versichern. Es ist das eine ganz unglückliche Schöpfung. Die Berufsgenossenschaften verlangen auf der einen Seite von den Unternehmern Ersatz für alle Aufwendungen, die sie infolge des von den Unternehmern in vorsätzlicher oder qualifiziert fahrlässiger Weise herbeigeführten Unfalls hatten, während sie ihnen auf der andern Seite zwei Drittel des ihnen wegen qualifizierter Fahrlässigkeit geschuldeten Betrags auf Grund der Haftpflichtversicherung ersetzen. Das ist ein Widerspruch in sich. Man kann nicht mit der einen Hand nehmen und zugleich mit der andern geben.*) Die Berufsgenossenschaften versichern ihre Angehörigen aber

*) Näheres über diese Frage bei Molt, Zur Haftpflichtversicherung. 2. Auflage. Stuttgart 1901.

auch gegen andre Haftpflichtfälle. Mit Recht bemerkt man dagegen, daß durch solche ihrem Charakter fremde Geschäfte die Solidität der Berufsgenossenschaften leiden muß. Inwieweit die Privatversicherungsgesellschaften durch dieses Recht der Berufsgenossenschaften beeinträchtigt werden, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen. Jedenfalls werden die größern Gesellschaften, die innerlich genügend gefestigt sind, eine etwaige Krise leicht überwinden.

Eine solche ist aber auch deshalb weniger zu fürchten, weil die Haftpflichtversicherung täglich an Wichtigkeit gewinnt. Die bedeutende Entwicklung, die Industrie und Verkehr schon gewonnen haben und bei den fortgesetzten Erfindungen immer noch nehmen, erhöhen die Gefahren für das menschliche Leben und verschärfen damit die Haftpflicht. Ein besondres Haftpflichtrecht für die Automobilbesitzer, entsprechend dem für die Eisenbahnbetriebsunternehmer, ist nur noch eine Frage der Zeit. Und schon werden Stimmen laut, die fordern, daß man die Radfahrer einer strengen Haftpflicht unterwerfen müsse. Dazu kommt, daß in den Rechtsgebieten Deutschlands, in denen das französische Recht keine Geltung hatte, das Bürgerliche Gesetzbuch die Haftpflicht ganz bedeutend verschärfte. Nicht nur der Einzelne ist haftpflichtig, wenn er durch seine eigne Fahrlässigkeit — der Vorsatz bleibt für die Versicherung außer Betracht —, sondern auch dessen Angestellte (Paragraph 831 B. G. B.) und die seiner Aufsicht Unterstellten (Paragraph 832 B. G. B.) einen Schaden verursachen, wenn er nicht den in diesen Paragraphen normierten Gegenbeweis zu führen imstande ist, was keineswegs immer leicht erscheint. Außerdem besteht eine strenge Haftpflicht für Tiere (Paragraphen 833 und 834 B. G. B.) und für den Einsturz von Baulichkeiten (Paragraphen 836 bis 838 B. G. B.), ferner eine Haftpflicht für Wildschaden (Paragraphen 835 B. G. B.), für die bis jetzt keine Versicherung besteht, aber keineswegs unmöglich wäre; auch ist die Ausgestaltung der Beamtenhaftpflicht (Paragraph 839 und 841 B. G. B.) eine das Vermögen nicht wenig bedrohende Neuerung. Die Haftpflicht der Lehrer, namentlich soweit Paragraph 832 B. G. B. in Betracht kommt, hat große Beunruhigung in deren Kreisen hervorgerufen. Daneben existiert außer dem Haftpflichtgesetz eine Reihe von Reichs- und von Landesgesetzen, die eine Haftpflicht für Personen- und für Vermögensbeschädigung begründen.*) Diese gesetzlich so sehr ausgedehnte Haftpflicht bekommt einen geradezu unheimlichen Charakter, wenn man die dem Haftpflichtigen so wenig günstige Praxis der Gerichte in Betracht zieht. Dazu kommt die Unsicherheit, die juristische Lückeleien bei der Ausdehnung der Haftpflicht in der Lehre vom Kausalzusammenhang geschaffen haben, die insofgedessen zu den schwierigsten des ganzen bürgerlichen Rechts gehört. Daß für unmittelbaren Schaden gehaftet wird, steht außer Zweifel; dagegen ist bestritten, wie weit sich die Haftung für mittelbaren Schaden erstreckt. Ich kann hier auf diese Dinge nicht näher eingehn und will nur zeigen, wie große Gefahren die Haftpflicht dem

*) Bgl. über diese Frage, soweit die Beschädigung von Personen in Betracht kommt: Laß und Maier, Haftpflichtrecht und Reichsversicherungsgesetzgebung. 2. Aufl. (München, 1902). Weinrich, Die Haftpflicht wegen Körperverletzung und Tötung eines Menschen. 2. Aufl. (Berlin, 1902).

Vermögen des Einzelnen, insbesondere dem des Geschäftsmanns, bringt. Sogar mittlere Vermögen können durch die Haftpflicht vernichtet werden. Schutz dagegen bietet die Haftpflichtversicherung, indem durch sie der erlittne Schaden ersetzt wird. Es empfiehlt sich jedoch, daß die Gesellschaften nicht den ganzen Schaden ersetzen; vielmehr erscheint es angezeigt, daß der Versicherte einen kleinen Bruchteil selbst trage. Die Erfahrung zeigt nämlich, daß der Ersatz des vollen Schadens das Verantwortlichkeitsgefühl der Versicherten abstumpft, und daß es gar nicht so selten vorkommt, daß er mit dem Beschädigten gemeinsame Sache macht, um möglichst viel für diesen von der Gesellschaft herauszuschlagen. Bleibt er dagegen mit einem Teil des Schadens hängen, so wird viel eher die erziehende Bedeutung der Haftpflicht im Sinne der Schadenverhütung zur Geltung kommen.

Weiter möchte ich hier noch eine Wirkung der Haftpflichtversicherung, die oben schon angedeutet worden ist, zur Sprache bringen. Der Versicherte, dem es meist an der nötigen Rechtskenntnis fehlt, glaubt gewöhnlich, daß die Gesellschaft verbunden sei, jeden von ihm verursachten Schaden zu decken, während sie das nur zu tun braucht, wenn er aus der Schadenzufügung zum Ersatz rechtlich verpflichtet ist. Häufig hält sich der Versicherte hierzu für moralisch verpflichtet, auch wenn er juristisch nicht faßbar ist, oft liegt das in seinem Geschäftsinteresse. Mit diesen Tatsachen müssen die Gesellschaften rechnen, indem sie nicht nur dann Ersatz leisten, wenn die Haftpflicht feststeht, sondern auch, wenn diese zweifelhaft ist. Nicht das strenge Recht allein, auch die Billigkeit soll die Gesellschaften zum Eintreten veranlassen. Ich kann deshalb Manes nicht beitreten, wenn er sich Seite 124 gegen diese Gepflogenheit ausspricht.

Sollen die Gesellschaften auch vor allem auf einen Vergleich hinarbeiten, so hat die Sache doch ihre Grenzen. Hier das Richtige zu treffen, ist eine der schwierigsten Aufgaben der Schadenregulierung, und es gehört dazu ein großer Takt, der durch längere Beschäftigung auf diesem Gebiete anezogen werden kann. Manchmal sind die Beschädigten in ihren Forderungen geradezu unverschämt, in vielen Fällen, namentlich bei Körperverletzungen, ist der Tatbestand sehr verwickelt, sodaß er nur durch ein Beweisverfahren aufgeklärt werden kann. In diesen beiden Fällen bleibt eben nur der Prozeßweg übrig. Ist aber das Beweisverfahren beendet, so empfiehlt es sich, wenn die Sache nicht gerade völlig zu Ungunsten des Verklagten liegt, was nicht besonders häufig der Fall ist, die Zeit, die zwischen der Beendigung des Beweisverfahrens und der mündlichen Verhandlung liegt, zu Vergleichsversuchen zu benutzen. Die prozeßverhütende Tätigkeit der Haftpflichtversicherungsgesellschaften kann man nicht hoch genug anschlagen. Sie nehmen dem Versicherten häufig die ihm peinlichen Verhandlungen mit dem Verletzten durch ihre Beamten oder Agenten ab, oder leihen ihm wenigstens dabei ihre Unterstützung, wodurch meist eher ein beide Teile befriedigendes Abkommen erreicht werden kann, als wenn sich der Versicherte mit dem Beschuldigten herumzuschlagen muß. Der Verletzte kommt auf diesem Wege viel rascher zu einer Entscheidung, was für diesen von besonderm Wert ist. Wer rasch gibt, gibt doppelt.

Die Haftpflichtversicherung ist kein bloßes Geschäft, sondern erfüllt auch, was sich die gesagt sein lassen mögen, die diese Versicherungsart als gegen die guten Sitten verstößend betrachten, eine hohe soziale Mission, indem sie einerseits dem durch eine strenge Gesetzgebung und Rechtsprechung haftpflichtig Gewordenen finanzielle Hilfe bringt, ihn manchmal sogar vom Untergange rettet, andererseits vielen an Gesundheit und Vermögen Geschädigten sowie Hinterbliebenen von Getöteten ihre rettende Hand entgegenstreckt.

Alfred von Weinrich



Parlamentarische Experimentaljurisprudenz

Von Eugen Josef in Freiburg im Breisgau

(Schluß)

3.



Wenn in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten oder im Strafverfahren die Partei, der Beschuldigte oder der Zeuge erklärt, der deutschen Sprache nicht mächtig („sprachfremd“) zu sein, so begründet diese bloße Erklärung für den Richter noch nicht die Verpflichtung, einen Dolmetscher zuzuziehen; der Richter hat vielmehr selbständig zu prüfen, ob die Erklärung der Wahrheit entspricht; bloße Laune oder Unwahrhaftigkeit der Beteiligten können nicht bestimmend sein für die Art der Erledigung einer dem Richter obliegenden Amtshandlung; dieser zieht folglich den Dolmetscher nur zu, wenn er die Angabe des Beteiligten, sprachfremd zu sein, für wahr hält. Eine Ausnahme gilt natürlich für Testamente; da diese häufig von Kranken, also unter Umständen, die keinen Aufschub zulassen, errichtet werden, so verpflichtet schon die bloße Erklärung des Erblassers, sprachfremd zu sein, den Richter zur Zuziehung des Dolmetschers. Doch bemerken die Motive zum ersten Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs: Selbstverständlich habe der Richter sich zu überzeugen, daß die Erklärung des Erblassers glaubhaft sei. Also sogar hier, wo es sich um ein unaufschiebbares Geschäft handelt und grundsätzlich die bloße Erklärung des Erblassers genügt, soll — dies ist wenigstens die Meinung der Motive — der Richter die Zuziehung des Dolmetschers ablehnen, wenn die Erklärung bewußt wahrheitswidrig ist. Es war deshalb auch nur sachgemäß, daß der Entwurf des Reichsgesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit für die gerichtliche Beurkundung sonstiger rechtsgeschäftlicher Erklärungen (wie z. B. Kauf-, Pacht-, Auseinandersetzungsverträge, Auflassungen, Eintragungsbewilligungen) in Paragraph 179, Absatz 1 vorschlug: die Zuziehung des Dolmetschers solle nur dann erfolgen, wenn ein Beteiligter nach der Überzeugung des Richters sprachfremd ist, und in Absatz 3 weiter vorschrieb: „Im Protokoll muß festgestellt werden, daß der Beteiligte der deutschen Sprache nicht mächtig ist,“ d. h. in Wahrheit nicht mächtig ist, nicht bloß sprachfremd zu sein erklärt hat. Auch in der Kommission des Reichstags erfuhr diese Bestimmung